

Ausschreibung und Angebot Nr. 28100

	Brutto	Netto
Zusammenstellung nach Auftrag, BKP: Hochbau, NPK-Kapitel		
28100 BKP 281.0 Unterlagsboden		
281.0 Unterlagsböden		
661 Estriche schwimmend oder im Verbund		
Total	15100,-	14703,30

Konditionen

Bezeichnung	Eingabesumme	Revidiert
Brutto	15100,-	
Rabatt 8 %	1208,-	
Zwischentotal 1	13892,-	
Skonto 2 %	277,85	
Zwischentotal 2	13614,15	
MWST 8.00 %	1089,15	
Netto	14703,30 ✓	

Preise fest bis Bauvollendung.

Ausschreibung und Angebot Nr. 28100**000 Vorbemerkungen
Uebergangsposition****000 Anwendungsregeln**

. Reservepositionen: Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Reservefenstern erstellt werden und sind mit dem Buchstaben R vor der Positionsnummer zu kennzeichnen (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 6).

. Kurztext-Leistungsverzeichnis: Es werden nur die ersten zwei Zeilen von Haupt- und geschlossenen Unterpositionen übernommen. Verwendung z.B. als Arbeitsexemplar. Es gilt in jedem Fall die Volltextversion des NPK (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 10).

.100 Kurzleistungsverz.: massgebend ist Volltext im NPK 102D/2004.
Besondere Bestimmungen (V'12)

100 Organisation Bauherr, Lage, Zweckbestimmung des Objekts, Umfang der Arbeiten**120 Auftraggeber, Projektleiter, Planer, Bauleiter**

121

122

123

130

131 Bezeichnung des Objekts.

.100 Neubau EFH mit Einliegerwohnung.

- 132 Ort der Bauausführung.
- .100 Lage.
- 200 Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Beilagen zum Angebot
- 220 Ausschreibung, Eignungs- und Zuschlagskriterien
- 221 Art des Verfahrens.
- .300 Einladungsverfahren.
- 222 Teilangebote.
- .100 Teilangebote sind unzulässig.
- 225 Verhandlungen.
- .200 Bauherr behält sich Verhandlungen vor.
- 230 Ausschreibungstermine, Auskünfte, Eingabeort, Eingabefristen
- 233 Begehungen.
- .200 Begehung.
Begehung nach vorgängiger Absprache mit Architekt möglich.
- 236 Ort und Frist für Einreichen des Angebots.
- .100 gemäss Deckblatt.
- 240 Ausschreibungsunterlagen
- 241 Abgegebene Unterlagen.
- .100 Vorgesehene Vertragsurkunde, besondere Bestimmungen, Leistungsverzeichnisse, Kostengrundlagen.
- .110 Leistungsverzeichnis, Bauprogramm.
Bauprojekt/Werkpläne als Offertgrundlage gemäss Leitungsbeschrieb.
- .200 Projektbeschreibungen, technische Berichte, Terminpläne, Bauprogramme.
- .210 Sind Leistungen, die für eine fach- und sachgerechte Ausführung der Arbeiten notwendig sind aus den Beilagen ersichtlich, jedoch im Leistungsverzeichnis nicht explizit beschrieben oder fehlend, dann sind diese in den Offertpreis einzurechnen und entsprechend zu erwähnen.
- Nachträgliche Forderungen, die aus den Offertgrundlagen ersichtlich waren, können nicht geltend gemacht werden.
- .220 Produkte oder Typ:
Sind in der Ausschreibung Produkte oder Typen ausgeschrieben, kann durch den Unternehmer ein anderes Produkt eingesetzt werden, wenn dieses gleichwertig oder besser ist. Produkteänderungen sind

- 241.220 in der Offerte zu erwähnen.
Wurde durch den Unternehmer kein Produkt erwähnt, wird davon ausgegangen, dass das im Leistungsverzeichnis beschriebene Produkt eingerechnet worden ist. Nachträgliche Änderungen sind nur in Absprache mit der Bauherrschaft möglich.
- 250 Angebot, Beilagen
-
- 252 Beilagen des Unternehmers zum Angebot.
- .100 Mit dem Angebot einzureichen.
 - .110 Weitere Unterlagen
gemäss Leistungsverzeichnis.
 - .200 Auf späteres Verlangen einzureichen.
 - .210 Firmenporträt.
Referenzen.
- 260 Varianten, Subunternehmer, Lieferanten, Nebenunternehmer
-
- .100 Varianten müssen hinsichtlich Nutzung, Gebrauchstauglichkeit und Sicherheit dem Hauptangebot entsprechen.
 - .200 Die Idee der Variante bleibt Eigentum des Urhebers, solange mit ihm keine vertragliche Regelung über die Ausführung oder Vergütungsregelung zustande kommt.
 - .300 Nimmt der Bauherr eine Variante an, so sind die Vertragsbestandteile anzupassen.
 - .400 Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Subunternehmer und Lieferanten über die Ausschreibungsbedingungen des Bauherrn zu orientieren. Die Vorgaben sind einzuhalten und durchzusetzen.
 - .500 Die Subunternehmer sind mit dem Angebot bekannt zu geben. Spätere Übertragungen von Arbeiten an Subunternehmer sind nicht zulässig.
- Der Bauherr behält sich vor, allfällige Subunternehmer abzulehnen.
- 261 Varianten.
- .200 Varianten sind unter Einhaltung folgender Bedingungen erlaubt:
Grundangebot ist mit einzureichen.
Leistungsverzeichnisse sind nach dem NPK zu strukturieren.
- 264 Leistungen Nebenunternehmer.
- .100 Art
Name
Leistungsumfang
- 270 Sicherheitsleistungen
-
- 271 Sicherheitsleistungen und Garantien, vom Bauherrn verlangt.
- .100 Garantieleistungen nach Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

- 271.110 Solidarbürgschaft.
In % der Vertragssumme Deckungsumfang nach SIA 118, Art. 181 Laufzeit 2 Jahre. Der Beginn der Laufzeit wird für alle Unternehmer einheitlich durch die Bauherrschaft bestimmt-
Laufzeitbeginn=Bauvollendung/Inbetriebnahme (voraus. KW ../..).
- .200 Erfüllungsgarantie.
- .210 Solidarbürgschaft
bei Vorausszahlungen gemäss 944.210.
In % der Vertragssumme Deckungsumfang 100%.
Laufzeit bis Bauwerk erstellt = Werkabnahme.
- 300 Baugrund, örtliche Gegebenheiten
-
- 330 Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen
-
- 350 Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse
-
- 351 Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse.
- 360 Verkehrserschliessung der Baustelle
-
- 361 Baustellenzufahrten über Strassen.
- .100 Strassen, Fahrpisten und dgl.
- .110 Strassentyp Gemeindestrasse.
Eigentümer
Benützungsbreite max. m 4.
Reinigungs- und Unterhaltsregelung:
Verunreinigungen der Zufahrtsstrasse sind durch den verursachenden Unternehmer für den Bauherrn
Kostenneutral zu reinigen.
- 370 Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen, Räume, Baustellenanlagen
-
- 371 Bestehende Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen.
- .100 Parkplätze.
- .110 nur in geringer Anzahl vorhanden:
-Rücksprache mit Bauleitung.
- 374 Einrichtungen, die in die Kosten der Einrichtungspreise einzurechnen sind, inkl. Versicherung.
- .100 Hebebühnen, Brückenuntersichtgeräte, Lastwagen und dgl.
- .110 Einrichtungen welche für die fachgerechte Ausführung nötig sind, sind in den Einheitspreisen
einzurechnen.
- 375 Bauseits werden keine Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
- .200 Sämtliche Einrichtungen, Maschinen und Geräte die bauseits nicht zur Verfügung gestellt werden (Pos.
373), jedoch für eine fach- und sachgerechte Ausführung der Arbeiten notwendig sind, sind in der
Position "Baustelleneinrichtung" im Leistungsverzeichnis einzurechnen.

- 375.200 Ist für die Baustelleneinrichtung keine separate Position vorhanden, sind die Kosten in die einzelnen Positionspreise einzurechnen.
- 400 Grundstücksbenützung, Benützungsrechte, Zu- und Ableitungen
-
- 440 Ableitungen, Bauabfälle
-
- 442 Bauabfälle behandeln und entsorgen.
- .100 Entsorgungskonzepte.
- .110 Abfälle, Verpackungsmaterial ist durch den verursachenden Unternehmer zu entsorgen. Transport und Entsorgung inkl. Gebühren sind in Kosten enthalten und werden nicht separat vergütet. Die Entsorgung hat gemäss den kantonalen und kommunalen Vorschriften zu erfolgen.
- 500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umgebung
-
- 530 Schutz der Baustelle
-
- 531 Schutz der Baustelle, Zufahrten und Transportwege.
- .100 Gegen unbefugtes Betreten und Befahren.
- .110 Abschränkungen und prov. Abschlüsse werden bauseits zur Verfügung gestellt oder sep. vergütet. Sämtliche am Bau anwesenden Unternehmer sind dafür besorgt, dass die Baustelle gegen Zutritt von Unbefugten genügend gesichert ist.
- 600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen
-
- 630 Termine, Fristen
-
- 631 Termine für Vorbereitungsarbeiten.
- .100 Art
- Termin
- (Angaben Unternehmer: Lieferfristen und dgl.)
- 632 Baubeginn.
- .100 Termin nach Absprache.
- 634 Inbetriebnahme, Bauübergabe.
- .100 Termin Mai 2017.
- 700 Normen und andere Regelwerke, besondere Anforderungen
-
- 710 Vereinfachte Anwendung
-

- 711 SIA-Regelwerk, VSS-Regelwerk, Normen und Regelwerke anderer Fachverbände; besondere Anforderungen.
- .100 Es gelten die am Vertragsdatum in Kraft stehenden Normen.
- 800 Bauarbeiten, Baubetrieb
-
- 820 Baumethoden, Bautechnik, bautechnische Besonderheiten
-
- 821 Baumethoden und Bautechnik.
- .100 Für ganzes Bauwerk.
- .110 gemäss Leistungsverzeichnis.
- .200 Für Bauwerksteile.
- .210 Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass bauseitige Unterkonstruktionen, welche für die Montage seines Werkes notwendig sind, rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- Dimensionen, Lage und dgl. sind der Bauleitung schriftlich mitzuteilen.
Bei Versäumnis werden die Folgekosten dem säumigen Unternehmer vollumfänglich belastet.
- 830 Auflagen bei Bauarbeiten
-
- 831 Auflagen bezüglich Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen.
- .100 Parkplätze.
- .110 nach Absprache mit Bauleitung.
- 900 Versicherungen,
Administration, Bauausführungskontrollen
-
- 930 Versicherungen Unternehmer
-
- Vom Bauherrn verlangte Versicherungen des Unternehmers.
- 931 Unternehmer-Haftpflichtversicherung.
- .100 Versicherung des Unternehmers.
Versicherungsgesellschaft
-
Deckungssumme Personenschäden Fr.
Deckungssumme Sachschäden
Fr.
Deckungssumme Personen- und Sachschäden Fr.
- 940 Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung
-
- 941 Rapportwesen.
- .100 Kontroll- und Rapportpflicht.

- 941.110 Bei Regiearbeiten.
Wochenrapporte, Inhalt Beschrieb der Leistungen inkl. Material, Maschinen und Geräte. Abgabefrist wöchentlich.
Genehmigung: Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung und vorheriger Absprache mit der Bauleitung ausgeführt werden. Für die Regiearbeiten gelten die gleichen Konditionen wie der Hauptauftrag nach Aufwand.
(Rabatt, Skonto und div. Abzüge). Mit Solidarbürgschaft.
- 942 Preisänderungsverrechnungen.
- .100 Keine Verrechnung.
- 943 Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr.
- .100 Administrative Vorgaben.
- .110 Rechnungsadresse Bauherr.
Zustelladresse Bauleitung.
Ausfertigung, Anzahl 3-fach.
Beilagen: Rapporte und allfällige Ausmasse sind der Rechnung beizulegen.
- .400 Fristen.
- .410 Prüfungsfrist bis 30 Tage.
Zahlungsfrist ab Prüfungsfrist 30 Tage.
- 944 Zahlungspläne, Voraus-,
Teil- und Abschlagszahlungen.
- .200 Vorauszahlungen.
- .210 Zur Sicherstellung von Vorauszahlungen ohne Gegenleistung am Bau, ist eine Erfüllungsgarantie in der Höhe der verlangten Summe beizulegen.
Zahlungen für Materiallieferungen werden erst nach dem fixen Einbau auf der Baustelle geleistet.
- .400 Abschlagszahlungen.
- .410 Rückbehalte 10%.
Zahlungsfrist gemäss Pos. 943.
- 945 Schlussabrechnung.
- .100 Spezielle Bedingungen für Schlussabrechnung.
- .110 Der Schlussabrechnung ist eine Solidarbürgschaft beizulegen (SIA 118, Art. 181).
Die Zahlung kann erst nach Erhalt der Solidarbürgschaft ausgelöst werden.
- .200 Prüfungsfristen für Schlussabrechnung.
- .210 Prüfungsfrist bis 30 Tage.
- .300 Zahlungsfristen für Schlussabrechnung.
Ab Datum Prüfbescheid, d 30.
- 950 Bewilligungen, Behördenauflagen
-
- 951 Bewilligungen.

951.100 Vom Bauherrn eingeholt.

R 990 Bestätigung und Unterschrift.

R .100 Der unternehmer erklärt, dass er die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat und aufgrund dieser das Angebot einreicht.

Diese Bestimmungen bilden bei Vergabe der Arbeiten einen integrierten Bestandteil des Werkvertrages.

Im Weiteren wird bestätigt, dass die Offerte vollständig ausgefüllt ist, inkl. aller per-Positionen und die verlangten Unterlagen beigelegt sind (gemäss Leistungsverzeichnis und besondere Bestimmungen). Der Unternehmer nimmt zur Kenntnis, dass Offerten von der Vergabe ausgeschlossen werden, bei denen verlangte Unterlagen fehlen oder die unvollständig sind.

28100 BKP 281.0 Unterlagsboden
281.0 Unterlagsböden

000 Bedingungen

. Reservepositionen: Positionen, die nicht dem Originaltext NPK entsprechen, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Reservefenstern erstellt werden und sind mit dem Buchstaben R vor der Positionsnummer zu bezeichnen (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 6).

. Kurztext-Leistungsverzeichnis: Es werden nur die ersten zwei Zeilen von Haupt- und geschlossenen Unterpositionen übernommen. Es gilt in jedem Fall die Volltextversion des NPK (siehe "NPK Bau - Informationen für Anwender", Ziffer 10).

- .200 Der Abschnitt 000 enthält die für dieses Kapitel massgebenden Vergütungsregelungen und Ausmassbestimmungen der Normen SIA 118/251 "Allgemeine Bedingungen für schwimmende Estriche im Innenbereich" und SIA 118/252 "Allgemeine Bedingungen für Bodenbeläge aus Zement, Magnesia, Kunstharz und Bitumen" sowie Begriffsdefinitionen. Die Unterabschnitte 010, 020 und 030 werden unverändert aus dem NPK übernommen und sind im Leistungsverzeichnis vollumfänglich nachfolgend wiedergegeben.

010 Vergütungsregelungen

011 Allgemeine Vergütungsregelungen.

- .100 Für schwimmende Estriche im Innenbereich.
- .110 Keine Ergänzungen zu Norm SIA 118.
- .200 Für Bodenbeläge aus Zement (Zementestriche und Hartbetonbeläge im Verbund).
- .210 Die Ausführung nicht inbegriffener Leistungen ist dem Bauherrn vorgängig anzuzeigen.

012 Inbegriffene Leistungen bei schwimmenden Estrichen im Innenbereich. Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

- .100 Prüfen des Untergrunds, des Meterrisses und der Einbaudicke.
- .200 Prüfen der Raum- und Einbaubedingungen.

012.300 Prüfen des Fugenplans.

.400 Absperren der Räume.

013 Inbegriffene Leistungen bei Bodenbelägen aus Zement (Zementestriche und Hartbetonbeläge im Verbund). Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

.100 Feinreinigung der Verlegefläche.

.200 Systemgerechte Haftgrundierung, Haftschlämme von Verbundbelägen.

.300 Absperren bzw. Signalisieren der Räume bis zum Zeitpunkt der Benutzbarkeit.

.400 Nachbehandlung von zementgebundenen Belägen durch Feuchthalten, Abdecken mit PE-Folie oder durch Auftragen eines Verdunstungsschutzes.

014 Nicht inbegriffene Leistungen bei schwimmenden Estrichen im Innenbereich. Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie nicht bauseits zur Verfügung gestellt werden.

.100 Bei Vorarbeiten.

.110 Schutzmassnahmen gegen Witterungseinflüsse und Austrocknen.

.120 Allenfalls erforderliche Schutzmassnahmen gegen mechanische Beschädigungen der Dämmschicht durch Dritte.

.130 Bauseits bedingtes Umstellen der Bauplatzinstallation.

.140 Grobreinigung von nicht besenrein übergebenen Untergründen.

.150 Entfernen von Montageeisen bei Türzargen oder Ähnliches.

.200 Bei der Ausführung.

.210 Schalungen für Aussparungen und Randschalungen.

.220 Vom Bauherrn verlangte Zusatzmittel.

.230 Durch Ungenauigkeiten des Untergrunds bedingte Mehrdicken über mm 5.

.240 Ausbilden und Verfüllen von Fugen.

.300 Bei Nebenarbeiten.

.310 Abschneiden der Randstreifen.

.320 Nachträgliches Ergänzen von Fugenabdichtungen, die durch Setzen des Estrichs erforderlich werden.

014.330 Bestätigungsprüfungen.

.340 Spezielle Massnahmen für Brauchwasserentsorgung.

.350 Systembedingtes einmaliges Anschleifen bei Calciumsulfat-Fliessestrichen.

.360 Reinigungsschliff.

015 Nicht inbegriffene Leistungen bei Bodenbelägen aus Zement (Zementestriche und Hartbetonbeläge im Verbund). Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie nicht bauseits zur Verfügung gestellt werden.

.100 Bei Vorarbeiten.

.110 Massnahmen für den Schutz des Bodenbelags gegen Witterungseinflüsse während des Einbaus.

.120 Allenfalls erforderliches mechanisches Belüften der Räume.

.130 Grobreinigung von nicht besenrein übergebenen Untergründen.

.140 Ausbessern von Mängeln des Untergrunds.

.150 Entfernen von Stahlzargenversteifungen.

.160 Korrosionsschutz von Metallteilen.

.170 Aufrauen des Untergrunds.

.200 Bei der Ausführung.

.210 Haftbrücken.

.220 Abschalungen für Aussparungen und freistehende Kanten.

.230 Farbzusätze.

.240 Durch Unebenheiten des Untergrunds bedingte Mehrdicken über mm 5 bei zementgebundenen Bodenbelägen und bei Ausgleichsüberzügen.

.250 Ausgleichen von Mehrdicken mit separater Schicht.

.260 Hohlkehlen und Sockel.

.270 Oberflächenbehandlungen.

.280 Ausbilden und Verfüllen von Fugen.

.300 Bei Nebenarbeiten.

.310 Spätere Ergänzungen am Bodenbelag.

.320 Rückstellmuster mm 40x40x160 nach Norm SN EN 13 892-1 "Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen. Teil 1: Probenahme, Herstellung und Lagerung der Prüfkörper".

- 015.320 3 Stück pro m² 1'000, für allfällige spätere Nachweisprüfungen.
- 020 Ausmassbestimmungen
-
- 021 Allgemeine Ausmassbestimmungen.
- .100 Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.
 - .200 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.
- 022 Ausmassbestimmungen für schwimmende Estriche im Innenbereich.
- .100 Es wird die effektive Fläche des Estrichs gemessen. Stützen und Ausschnitte unter m² 0,5 werden nicht abgezogen.
 - .200 Mehrdicken über mm 5 werden mit der effektiven Mehrdicke gegenüber dem Sollmass gemessen, nach vor der Ausführung festgelegtem Flächenausmass oder mit einer anderen vor der Ausführung zu vereinbarenden Methode.
 - .300 Ausmass nach Fläche.
 - .310 Horizontale und geneigte Estrichflächen werden ohne Abzug von Aussparungen, Stützen, Wänden, Rohren und Kanälen bis zu einer Einzelfläche von m² 0,5 gemessen.
 - .400 Ausmass nach Länge.
 - .410 Fugen, Schalungen und Randstreifen werden in Meter gemessen.
- 023 Ausmassbestimmungen für Bodenbeläge aus Zement (Zementestriche und Hartbetonbeläge im Verbund).
- .100 Ausmass nach Fläche.
 - .110 Bei horizontalen und geneigten Bodenbelägen wird die effektive Fläche gemessen. Vom Ausmass nicht abgezogen werden Flächen von Aussparungen, z.B. Stützen, Wände, Rohre und Kanäle, von weniger als m² 0,5 pro Fläche.
 - .200 Ausmass nach Länge.
 - .210 Fugen und Abschalungen.
 - .220 Hohlkehlen und Sockel.
 - .230 Treppentritte: Anzahl Stufen x Treppenbreite (Stufenbreite).
 - .300 Ausmass nach Anzahl.
 - .310 Ecken bei Hohlkehlen und Sockeln.

023.320 Füllungen von Schacht-, Kanalabdeckungen und dgl.

030 Begriffe, Abkürzungen

031 Begriffe.

.100 Allgemeine Begriffe.

.110 Calciumsulfat: neue Bezeichnung für Anhydrit.

.120 Estrich: neue Bezeichnung für Unterlagsboden.

.200 Zur Bearbeitung von Estrichen.

.210 Anschleifen: Aufräumen der Estrichoberfläche.

.220 Reinigungsschliff: mechanisches Entfernen von Verunreinigungen an der Oberfläche von Estrichen kurz vor dem Verlegen des Bodenbelags.

.300 Zu Schichten.

.310 Dämmschicht: Schicht zur Verbesserung des Wärme- und/oder Schalldämmvermögens.

.320 Gleitschicht: Schicht, die das Gleiten zwischen 2 Schichten ermöglicht.

.330 Haftbrücke: Schicht, die den Verbund des Belags mit dem Untergrund verbessert.

.340 Trennschicht: Schicht, die eine Verbindung zwischen Estrich und Untergrund verhindert.

.350 Untergrund: oberste Schicht der Unterkonstruktion, auf welche die jeweilige Folgeschicht direkt aufgebracht wird.

.400 Zu Fugen.

.410 Anschlussfuge: Fuge zwischen dem Estrich und den angrenzenden Bauteilen, z.B. Anschlüsse an Wände, Türzargen, Rohre, Säulen und dgl.

.420 Bewegungsfuge: Fuge durch die ganze Estrichschicht mit eingelegtem Dämmstreifen oder mit einer Einlage, die eine allseitige Bewegung der durch die Fuge abgetrennten Felder zulässt.

.430 Fuge: Trennung über den gesamten oder einen Teil des Querschnitts eines Estrichs, eines Bodenbelags oder eines anderen Bauteils.

.440 Schwindfuge: Fuge über einen Teil des Estrichquerschnitts, die eine Sollbruchstelle anstelle von unregelmässigen Schwindrissen darstellt oder zur Aufnahme von Längenänderungen infolge Schwindens bestimmt ist.

031.500 Zu Prüfungen.

.510 Bestätigungsprüfung: Prüfung der Materialkenngrößen an aus
dem Estrich entnommenen Prüfkörpern.

.520 Nachweisprüfung: Prüfung von Eigenschaften an Rückstellmustern.

.600 Randstreifen: flexibler Streifen, der zwischen dem Estrich und angrenzenden Bauteilen angeordnet wird.

032 Abkürzungen.

.100 Zu Estrichen.

.110 AS: Gussasphaltestrich.

.120 CA: Calciumsulfatestrich.

.130 CAF: Calciumsulfat-Fliessestrich.

.140 CT: Zementestrich.

.150 CTF: Zementfliessestrich.

.160 SR: Kunstharzestrich.

.200 Zu Bestätigungsprüfungen.

.210 IC: Eindringtiefe in Würfeln.

.220 ICH: Eindringtiefe in Würfeln für Heizestriche (Estriche mit integrierter Fussbodenheizung).

.300 Zu Dämmplatten.

.310 PF: Phenolharzschaum.

100 Vorarbeiten

Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.

110 Baustelleneinrichtung

111 Baustelleneinrichtung.

.100 Maschinen und Geräte.

.101 Vorhalten von Maschinen und Geräten für die Dauer der Leistungen des Unternehmers, inkl. An- und Abtransport.

1.00

gl

300. — 300. —

.102 Inkl. Mulde für Reinigung der Mörtelpumpenanlage.

Übertrag

111.102	LE = Pauschal.	1.00	LE	inkl.	
112	Mehrleistung für Geräte mit Dieselmotor, sofern kein elektrischer Anschluss vorhanden.				
.001	Ausmass: Einsatzdauer.	per	d	300.-	19
140	Schalungen				
142	Schalungen für Deckenstirnen.				
.100	Gerade Schalung.				
.101	h bis mm 300.	26.00	m	10.-	260.-
180	Arbeiten nach Aufwand				
181	Arbeiten nach Aufwand.				
.100	Arbeitszeit.				
.110	Personal, inkl. Hand- und Kleinmaschinen.				
.111	Vorarbeiter.	2.00	h	90.-	180.-
.112	Bodenleger.	3.00	h	90.-	270.-
.200	Material.				
.201	LE = Fr. 200.00.	1.00	LE	200.00	200.00
700	Schwimmende Estriche mit Bodenheizung				
	Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in Pos. 000.200.				
710	Zementestriche CT				
711	Zementestriche CT einbauen, inkl. Abziehen und Glätten. Mit Bodenheizung.				
.100	Beanspruchungskategorie A, Festigkeitsklasse C20-F4.				
.110	Auf Dämmschicht, Zusammendrückbarkeit d_L - d_B bis mm 3, Einzellast Q_k kN 2.				
.111	d mm 75.	per	m2	22.-	
.112	d mm 80.	96.00	m2	23.-	2208.-
.300	Mehrdicke.				
.310	Ausmass: Fläche.				

Übertrag

711.311	Mehrdicke mm 5.	per	m2	1.-	
.312	Mehrdicke mm 10.	per	m2	2.-	
713	Absätze (Höhenversatz) in Zementestrichen CT ausbilden.				
.100	Ausmass: Länge.				
.101	h bis mm 40.	per	m	inkl.	
714	Bewehrung in Zementestrichen CT.				
.801	Glasfasern. Dem Mörtel beimengen. LE = m2	96.00	LE	2.-	192.-
715	Fugen in Zementestrichen CT ausbilden.				
.100	Bewegungsfugen.				
.110	Mit Dämmstoffstreifen.				
.111	d mm 10.	per	m	inkl.	
.200	Schwindfugen (Sollbruchstellen).				
.201	Mit Fugeneisen schneiden.	20.00	m	"	
730	Calciumsulfatestriche CA				
731	Calciumsulfatestriche CA einbauen, inkl. Abziehen und Glätten. Mit Bodenheizung.				
.100	Beanspruchungskategorie A, Festigkeitsklasse C30-F5.				
.110	Auf Dämmschicht, Zusammendrückbarkeit d _L - d _B bis mm 3, Einzellast Q _k kN 2.				
.111	d mm 60.	per	m2	23.50	
.113	d mm 70.	404.00	m2	25.-	10100.-
.300	Mehrdicke.				
.310	Ausmass: Fläche.				
.311	Mehrdicke mm 5.	per	m2	0.75.-	
.312	Mehrdicke mm 10.	per	m2	1.50	
733	Fugen in Calciumsulfatestrichen CA ausbilden.				
.200	Schwindfugen (Sollbruchstellen).				
.201	Mit Fugeneisen schneiden.	43.00	m	inkl.	
734	Mehrleistung zu Calciumsulfatestrichen CA für Austrocknungsbeschleunigung.				

Übertrag

734.801 Mit Bodenheizung

(Rautemperatur 20C, rel
Luftfeuchtigkeit 65%).
Restfeuchte bei Belegreife <
% 0.5, mit
Calciumcarbidmethode gemessen.
Z.B. Mebofix pro.
Belegreife nach d 12-14.
LE = m2.

per

LE

10. —

740 Calciumsulfat-Fliessestriche CAF741 Calciumsulfat-Fliessestriche CAF einbauen, inkl. Einnivellieren. Mit Bodenheizung.

.100 Beanspruchungskategorie A, Festigkeitsklasse C35-F7.

.110 Auf Dämmschicht, Zusammendrückbarkeit d_L - d_B bis mm 3, Einzellast Q_k kN 2.

.113 d mm 60.

per

m2

30. —

.114 d mm 70.

per

m2

34. —

.300 Mehrdicke.

.310 Ausmass: Fläche.

.311 Mehrdicke mm 5.

per

m2

2. —

.312 Mehrdicke mm 10.

per

m2

4. —

742 Absätze (Höhenversatz) in Calciumsulfat-Fliessestrichen CAF ausbilden.

.100 Ausmass: Länge.

.101 h bis mm 40.

per

m

in 41. —

743 Fugen in Calciumsulfat-Fliessestrichen CAF ausbilden.

.100 Bewegungsfugen.

.110 Mit Fugenprofil.

.111 d mm 10.

per

m

15. —

800 Verbundestriche

Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und
Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in
Pos. 000.200.

810 Zementestriche CT im Verbund811 Untergrund vorbereiten für Zementestriche CT im Verbund.
Entsorgung der Bauabfälle in U'abschnitt 120.

Übertrag

811.100 Untergrund grob reinigen.

.110 Personal, nach Aufwand.

.111 Hilfsleger.

1.00

h

90.- 90.-

.181 Zementhaut entfernen.
Inkl. Nass- oder
Trockenreinigung, nach
Ausmass.
LE = m2.

40.00

LE

3.- 120.-

812 Zementestriche CT im Verbund einbauen, inkl. Abziehen und
Glätten. Zementschlämme ist im Preis inbegriffen.

.100 Festigkeitsklasse C30-F5, auf Beton.

.110 Auf Böden.

.114 d mm 30 - 50.

50.00

m2

22.- 1100.-

813 Mehrleistung für das Ausbilden von Gefälle in Zementestrichen
CT im Verbund.

.200 Gefälle mehrseitig.

.201 Zu Pos. 812.114.

20.00

m2

inkl. /

900 Nebenarbeiten

Betreffend Vergütungsregelungen, Ausmassbestimmungen und
Begriffsdefinitionen gelten die Bedingungen in
Pos. 000.200.

910 Versetzen von Einbauteilen

Andere Teile als Fugenprofile, Fussmattenrahmen oder Schacht-
ringe sind vorher bauseits zu versetzen, z.B. Schwellenpro-
file.

913 Schachtringe oder Bodenabläufe versetzen, Lieferung bauseits.

.100 Ausmass: Anzahl Schachtringe oder Bodenabläufe.

.101 Durchmesser bis mm 300.

1.00

St

80.- 80.-

281.0 Total Unterlagsböden

15100.- ✓